



## Amtliche Bekanntmachung

### Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom 14.01.2020

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-C), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 bis 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Samstag und Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

#### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf den nachfolgend aufgeführten Parkplätzen und Straßenabschnitten ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 3,00 € je Tag festgesetzt.

Parkplätze:

- Düppel-Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße
- Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Friedrich-Karl-Straße 19 (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl-Straße 24)

Straßenabschnitte:

- Mülheimer Straße von Brücktorstraße bis Grenzstraße
- Brücktorstraße von Mülheimer Straße bis Lipperheidstraße
- Tannenbergsstraße von Mülheimer Straße bis Ebertstraße
- Friedrich-List-Straße von Ebertstraße bis Schwartzstraße
- Friedrich-Karl-Straße von Poststraße bis Grenzstraße
- Grenzstraße von Mülheimer Straße bis Blumenthalstraße
- Ebertstraße von Friedrich-List-Straße bis Mülheimer Straße
- Falkensteinstraße von Mülheimer Straße bis Körnerstraße
- Josefstraße von Lothringer Straße bis Nohlstraße

- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC-/Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.

- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

#### § 3 Gebührenpflicht bei Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 befreit. Diese Befreiung gilt nur für eine maximale Parkdauer von 4 Stunden und nur, wenn eine Parkscheibe (Bild 318 der Anlage 3 zu § 42 StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges ausgelegt ist.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.05.2019 außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
  - Plan A
  - Plan B
  - Plan C
  - Plan D
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

## INHALT

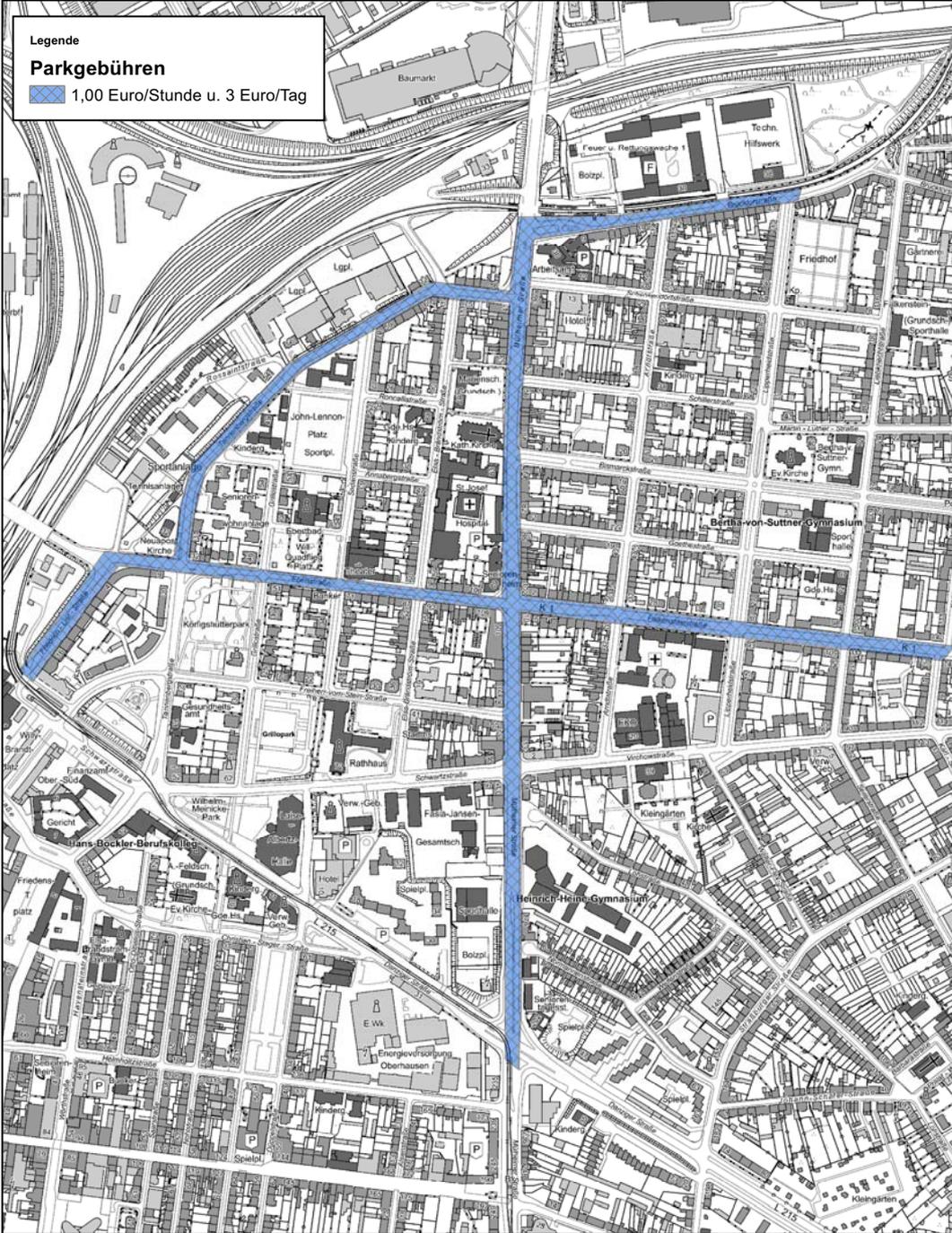
Amtliche Bekanntmachung  
Seite 9 bis 16





# Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

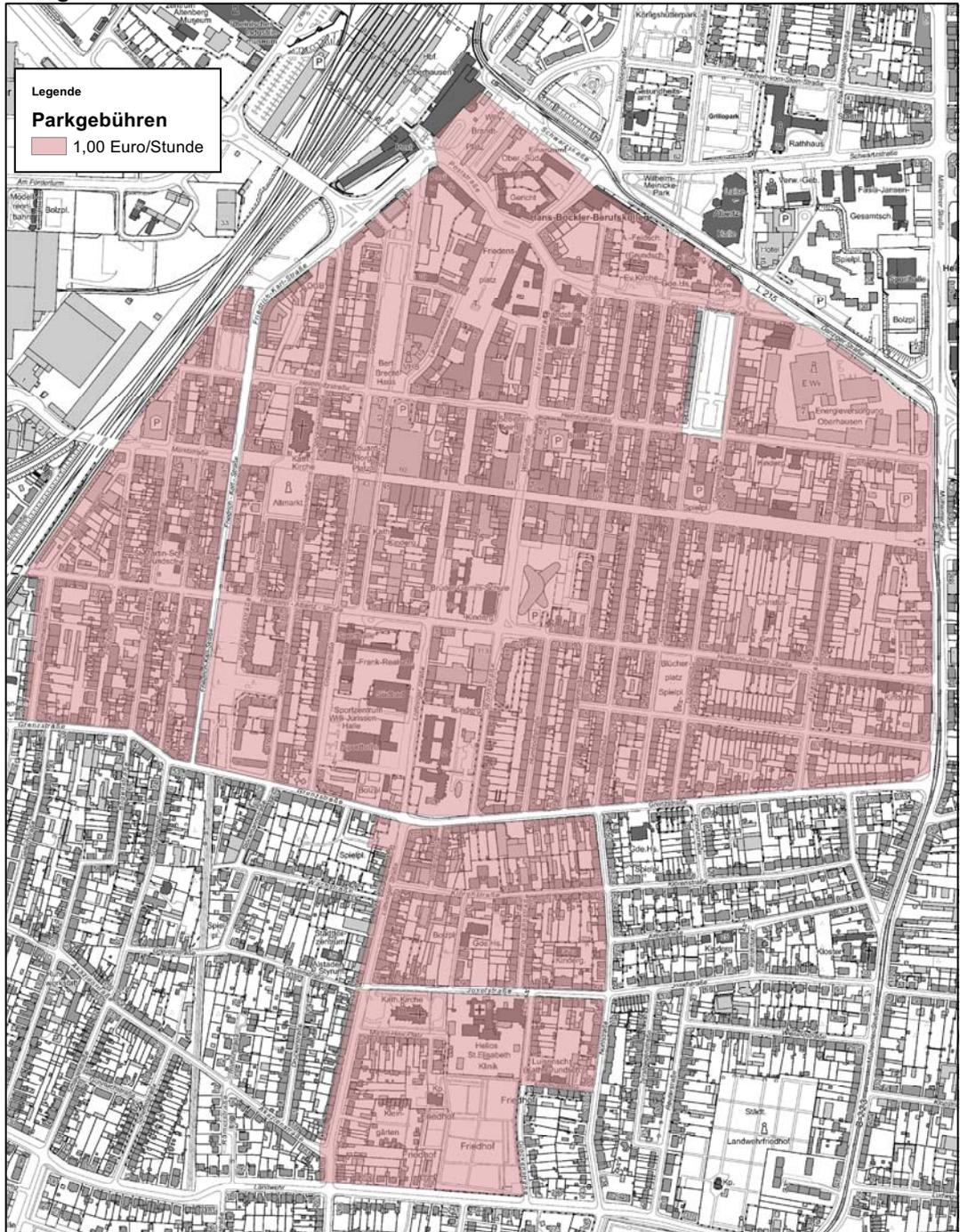
## Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil B

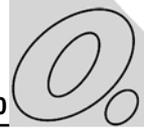


# Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



## Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil C





# Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen

Anlage 1: Alt-Oberhausen - Teil D



# Gebührenpflichtige Parkräume Oberhausen



## Anlage 2: Sterkrade





<p>Herausgeber:  Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  Telefon 0208 825-2116  Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  preis von 16,-- Euro,  Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  preis von 28,-- Euro  das Amtsblatt erscheint zweimal im  Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 14.01.2020  
Daniel Schranz  
Oberbürgermeister